

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 54/95 vom 4. Juli 1995

Geschäftsverzeichnismn. 776 und 789

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte und des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, erhoben von der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 4. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 5. Oktober 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Algemene Centrale der Militaire Syndikaten, die in 2900 Schoten, Klamperdreef 7, Domizil erwählt hat, und Jean-Michel Carion, wohnhaft in 5140 Sombrefte, rue Potriau 17, Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte sowie des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 1994.

Die vorgenannten klagenden Parteien hatten ebenfalls Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes erhoben. Durch Urteil Nr. 86/94 vom 1. Dezember 1994 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Januar 1995) hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 776 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

B. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 21. November 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 22. November 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben das Nationaal Syndicaat der Militairen, die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren, die VoE Vereniging van Belgische Militairen van het Lager Kader und

Frederic Beun, die alle in 1040 Brüssel, Milcampsiaan 77, Domizil erwählt haben, Paul Bleyfuesz, die in 4000 Lüttich, rue Gaston Laboulle 10, Domizil erwählt hat, und die VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst, die in 2900 Schoten, Klamperdreef 7, Domizil erwählt hat, Klage auf teilweise Nichtigklärung des Gesetzes vom 21. April 1994 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Januar 1975 über die Disziplinarordnung der Streitkräfte und des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Mai 1994.

Das Nationaal Syndicaat der Militairen hatte ebenfalls Klage auf teilweise einstweilige Aufhebung desselben Gesetzes erhoben. Durch Urteil Nr. 15/95 vom 9. Februar 1995 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. März 1995) hat der Hof diese Klage auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 789 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776*

Durch Anordnung vom 5. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Diese Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 18. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Oktober 1994.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, hat mit am 2. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 13. Januar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

b. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 789*

Durch Anordnung vom 23. November 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der

Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1994.

Diese Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 21. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 2. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 8. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

c. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 776 und 789

Durch Anordnung vom 9. Februar 1995 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 28. Februar 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 4. Oktober 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. April 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. Mai 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. April 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 1995

- erschienen

. Ph. Vande Castele, für die Algemene Centrale der Militaire Syndikaten und für die VoE Vereniging van Officieren in Actieve Dienst,

. J.-M. Carion, in seinem eigenen Namen,

. P. Bleyfuesz, für das Nationaal Syndicaat der Militairen, für die VoE Vereniging van Belgische Militairen van het Lager Kader und in seinem eigenen Namen,

. F. Beun, für die VoE Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren und in seinem eigenen Namen,

- . Oberstleutnant J. Govaert und Kommandant R. Gerits, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern oder ersetzen verschiedene Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes. Dieses Gesetz richtet einen Verhandlungsausschuß ein, in dem die Behörden und die in dem Gesetz genannten Gewerkschaftsorganisationen über gewisse Bereiche verhandeln, die im Gesetz festgelegt sind und das Militärpersonal betreffen.

Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 2. Februar 1995 (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. Februar 1995) setzt das gesamte Gesetz vom 21. April 1994 in Kraft.

2. Artikel 1 § 2 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1994, besagt folgendes:

« Das Militärpersonal ist berechtigt, entweder einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist, beizutreten.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden diese beruflichen oder nichtberuflichen Gewerkschaftsorganisationen nachstehend 'Gewerkschaftsorganisationen' genannt. »

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigklärung des Wortlauts «entweder » und « oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist » in Absatz 1 sowie des Wortlauts «oder nichtberuflichen » in Absatz 2.

3. Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1994, besagt bezüglich der Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Verhandlungsausschuß des Militärpersonals folgendes:

« Die Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen umfaßt Mandatsträger jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation, die zur Hälfte aus Militärpersonen bestehen muß. »

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung und die einstweilige Aufhebung des Wortlauts « zur Hälfte ».

4. Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978 besagte vor seiner Abänderung durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 folgendes:

« Folgende Organisationen werden als repräsentativ betrachtet, um in dem in Artikel 3 genannten Verhandlungsausschuß vertreten zu sein:

1° jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist;

2° die im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation mit der höchsten Anzahl zahlender aktiver Mitglieder unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen als denjenigen, auf die sich Ziffer 1° bezieht, wobei diese Mitgliederzahl mindestens 10 % der gesamten, in Artikel 1 genannten Personalmitglieder darstellt. »

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 ändert diesen Artikel wie folgt ab:

« 1° der Wortlaut ' in Artikel 3 genannten ' wird gestrichen;

2° der Wortlaut ' wobei diese Mitgliederzahl mindestens 10 % der gesamten, in Artikel 1 genannten Personalmitglieder darstellt ' wird gestrichen. »

Laut Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 11. August 1994 zur Einsetzung der in Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 zur Organisation der Verhältnisse zwischen den Behörden und den Gewerkschaften des Militärpersonals der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des Sanitätsdienstes genannten Kontrollkommission tritt Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 « für die anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen an dem Tag » in Kraft, « an dem dieser Erlaß in Kraft tritt » - d.h. am 23. September 1994 -, und « für alle anderen Gewerkschaftsorganisationen an dem Tag, an dem der Name der einzigen repräsentativen beruflichen Gewerkschaftsorganisation in Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird ».

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung des Wortlauts « 1° jede im Sinne von Artikel 12 anerkannte Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist » und des Wortlauts « 2° » und « unter den anderen Gewerkschaftsorganisationen als denjenigen, auf die sich Ziffer 1° bezieht ».

5. Artikel 11 § 1 Absatz 1 des vorgenannten Gesetzes vom 11. Juli 1978, abgeändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1994 besagt folgendes:

« Der König bestimmt das Datum, an dem die erste Zählung der aktiven Mitglieder der verschiedenen anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen durchgeführt wird. Alle sechs Jahre ab dem Datum der ersten Zählung ist eine anerkannte berufliche Gewerkschaftsorganisation berechtigt, ihre Anerkennung als repräsentative Gewerkschaftsorganisation zu beantragen. In diesem Fall überprüft eine Kommission, ob sie die in Artikel 5 2° genannten Bedingungen erfüllt. »

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung des Wortlauts « beruflichen », der in den ersten

beiden Sätzen der angefochtenen Bestimmung enthalten ist, sowie die Nichtigkeitsklärung des Vermerks « 2° », der im letzten Satz dieser Bestimmung enthalten ist.

6. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 1994, besagt folgendes:

« Durch den König werden die Gewerkschaftsorganisationen anerkannt,

1° (...)

2° (...)

3° (...)

4° (...)

5° die, mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind,

- ausschließlich als Mitglieder das in Artikel 1 genannte Militärpersonal und das ehemalige Militärpersonal umfassen;
- in keiner Form an Organisationen gebunden sind, die andere Interessen als die des Militärpersonals, des ehemaligen Militärpersonals oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten;
- ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Vertreter im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht haben ».

Die Kläger beantragen die Nichtigkeitsklärung des Wortlauts « mit Ausnahme der Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

Hinsichtlich der Zulässigkeit

- A -

Klageschriften

A.1.1. Die Algemene Centrale der Militaire Syndikaten (A.C.M.S.) und das Nationaal Syndicaat der Militairen (N.S.M.), deren Zielsetzung darin bestehe, die Interessen des Militärpersonals zu verteidigen, und die gesetzlich anerkannt seien, seien berechtigt, vor dem Hof zu klagen, um ihre satzungsmäßigen Ziele zu verwirklichen.

Selbst in der Annahme, daß es sich bei der A.C.M.S. und dem N.S.M. um rein faktische Vereinigungen handle, würden sie über ein Klagerecht verfügen, um ihre Vorrechte, gegen die durch die angefochtenen Bestimmungen verstoßen werde, zu wahren.

Gewerkschaftsorganisationen, die faktische Vereinigungen seien, seien in der Tat berechtigt, in jenen Bereichen vor Gericht aufzutreten, für die sie gesetzlich als eigenständige Rechtsgebilde anerkannt worden seien, und in der Annahme, daß, obwohl sie als solche Gebilde gesetzlich an dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt seien, die eigentlichen Bedingungen ihrer Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt würden. Insofern sie auf Nichtigkeitsklärung von Bestimmun-

gen klagen würden, die zur Einschränkung ihrer Vorrechte führen würden, seien sie Personen gleichzustellen.

Die A.C.M.S., das N.S.M. und das Militärpersonal würden aus der beantragten Nichtigerklärung Vorteil ziehen, da die bevorzugte Behandlung, die den im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisationen zuteil werde, aufgehoben werden würde und der Gesetzgeber das System der Vertretung der Gewerkschaftsorganisationen innerhalb des Verhandlungsausschusses überprüfen müßte.

A.1.2. Das funktionale Interesse der Kläger Carion und Bleyfuesz sei angesichts ihrer Eigenschaft als Militärpersonen und ständige Vertreter nicht zu bestreiten. Überdies würden sie als Mitglieder einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation von Militärpersonen, die auf diskriminierende Art und Weise behandelt werde, einen Nachteil erleiden.

A.1.3. Die Klage sei zeitlich zulässig, da sie sich auf durch das angefochtene Gesetz teilweise abgeänderte und teilweise neu bestätigte Bestimmungen beziehe und das neue System in bezug auf seine Auswirkungen noch diskriminierender ausfalle. Der Gesetzgeber habe die Frage der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen erneut überprüft und die vorher wirksame diskriminierende Regelung aufrechterhalten.

A.1.4. Der Argumentation, der zufolge die klagenden Parteien kein Interesse daran hätten, Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes zu beanstanden, der Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 abändere, sei nicht beizupflichten. Diese Abänderung beeinflusse nicht die privilegierte Position, in der die traditionellen Gewerkschaften sich befänden.

Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776

A.2.1. Insofern, als sich die Klageschrift gegen unveränderte Teile des Gesetzes vom 11. Juli 1978 oder gegen das Gesetz vom 1. September 1980 richte, sei sie unzulässig, auch wenn sie so eingekleidet sei, als würde sie sich gegen das Gesetz vom 21. April 1994 richten, welches das erstgenannte Gesetz abändere. Nur die Abänderungsbestimmungen, die im letztgenannten Gesetz enthalten seien, könnten angefochten werden. Wenn eine Bestimmung weder eine Bestätigung einer früheren Gesetzgebung beinhalte, noch diese Gesetzgebung insgesamt übernehme, so könne diese Gesetzgebung nicht mehr aufgrund der Erwägung angefochten werden, daß andere Bestimmungen aus dieser Gesetzgebung abgeändert würden.

A.2.2. Insofern, als die Kläger durch die Beantragung selektiver Streichungen dem Hof zu Opportunitätsentscheidungen zwingen würden, sei die Klage unzulässig, weil der Hof dadurch in den Bereich des Gesetzgebers eingreifen würde.

A.2.3. Die Behauptung, Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 sei nicht durchgeführt worden, sei vollkommen hypothetisch und außerdem unrichtig. Dieser Artikel gelte übrigens für alle Gewerkschaftsorganisationen.

A.2.4. Es könne von einem Nachteil nur dann die Rede sein, wenn die A.C.M.S. nicht als repräsentative Gewerkschaftsorganisation in Betracht gezogen werde. Die Klage sei also voreilig.

A.2.5. Das Prinzip der von Rechts wegen geltenden Repräsentativität einer anerkannten

Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sei, werde durch das Gesetz vom 21. April 1994 weder bestätigt noch abgeändert. Im Rahmen der vorliegenden Klage könne dieses Prinzip also nicht mehr bestritten werden. Was die anderen Gewerkschaftsorganisationen betrifft, sei durch die Aufhebung des Prozentsatzerfordernisses das angefochtene Gesetz im Bereich der Repräsentativität günstiger als das Gesetz vom 11. Juli 1978, weshalb die Kläger kein Interesse daran hätten, es in diesem Punkt anzufechten. Im Gegenteil - die Nichtigerklärung von Artikel 5 2° des Gesetzes vom 11. Juli 1978 in der durch das angefochtene Gesetz abgeänderten Fassung würde die Kläger benachteiligen, weil der für sie weniger günstige, vormalige Wortlaut wieder wirksam werden würde.

Außerdem hätten die Kläger kein Interesse an der Anfechtung der Repräsentativität von Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien.

A.2.6. Die A.C.M.S. bestreite weder die Bedingungen ihrer eigenen Repräsentativität, noch die Bedingungen ihrer Anerkennung. Sie erfülle daher nicht die vom Hof gestellten Voraussetzungen, damit eine Gewerkschaft, die eine faktische Vereinigung sei, die Fähigkeit besitzen würde, vor dem Hof aufzutreten.

A.2.7. Der Kläger Carion habe kein unmittelbares und persönliches Interesse an der Anfechtung der bestrittenen Bestimmungen. Der immaterielle Nachteil, den er angeblich erleide, ergebe sich nicht aus den angefochtenen Bestimmungen.

A.2.8. Der eventuelle Nachteil der Nichtzahlung der Gewerkschaftsprämie und des damit einhergehenden Mitgliederverlustes sowie der Einschränkung der Dienstleistung ergebe sich nicht aus den angefochtenen Gesetzesbestimmungen.

Überdies gäbe es auch nach der beantragten Nichtigerklärung nur eine einzige repräsentative berufliche Gewerkschaftsorganisation, weshalb es den Klägern nicht möglich sei, mehr zu erreichen als dasjenige, was jetzt der Fall sei. Die Kläger würden also infolge der angefochtenen Bestimmungen keinen Nachteil erleiden.

A.2.9. Ph. Vande Castele, der Reserveoffizier mit unbefristeter Beurlaubung sei, könne die A.C.M.S. nicht in rechtsgültiger Weise vertreten und genausowenig namens der A.C.M.S. eine Klageschrift einreichen. Kraft Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 seien nämlich nur Militärpersonen der aktiven Kader oder pensionierte Militärpersonen der aktiven Kader berechtigt, einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation anzugehören.

Erwiderungsschriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776

A.3.1. Der Umstand, daß nach einer Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen eine Sachlage entstehe, in der nur eine einzige berufliche Organisation als Mitglied des Verhandlungsausschusses berücksichtigt werde, ergebe sich aus der auf Nichtigerklärung beschränkten Zuständigkeit des Hofes. Die Kläger würden nicht darauf abzielen, den Gesetzgeber zu zwingen, in einem bestimmten Sinn gesetzgeberisch tätig zu sein, sondern vielmehr würden sie die Ansicht vertreten, daß der Gesetzgeber unter Beachtung der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils mehreren Berufsorganisationen die Beteiligung am Verhandlungsausschuß erlauben könnte, entsprechend der bei der Gendarmerie geltenden Regelung.

A.3.2. Die Klage sei zulässig, da der Gesetzgeber in Kenntnis der Sachlage und nach Ablauf einer neuen Überprüfung das System des Gesetzes vom 21. April 1994 bestätigt habe, und zwar unter anderem im Bereich der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen.

Die Kläger würden nicht die Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 1. September 1980 bezüglich der Gewährung und Auszahlung einer Gewerkschaftsprämie an gewisse Bedienstete des öffentlichen Sektors beantragen, sondern lediglich diese Bestimmung in die Beurteilung der beanstandeten Diskriminierung einbeziehen.

A.3.3. Das Argument, dem zufolge das Interesse der A.C.M.S. erst nach der ersten Zählung der Mitglieder der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen feststehe, sei abzulehnen, und zwar alleine schon deswegen, weil vorgeschrieben sei, daß Nichtigkeitsklagen innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm im *Belgischen Staatsblatt* zu erheben seien. Zur Unterstützung ihres Interesses hätten die Kläger übrigens nicht den Nachweis zu erbringen, daß die A.C.M.S. bei der Zählung nicht als erste hervortreten werde.

A.3.4. Sowohl eine Berufsorganisation als auch eine Militärperson des aktiven Kadets oder des Reservekadets habe ein Interesse daran, das System der von Amts wegen geltenden Repräsentativität zu bestreiten, da das System die Wahl der Gewerkschaft, der man angehört oder der man beitreten möchte, beeinflusse.

A.3.5. Der Kläger Carion habe in seiner Eigenschaft als Offizier des aktiven Kadets, als nationaler Gewerkschaftsvertreter der A.C.M.S. und als Mitglied des Exekutivbüros dieser Organisation ein Interesse daran, Bestimmungen bezüglich des Gewerkschaftsstatuts der Militärpersonen anzufechten.

A.3.6. Der von den Klägern erlittene Nachteil ergebe sich nicht nur aus der Zählung der Mitglieder der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen, sondern auch unmittelbar aus dem durch das Gesetz eingeführten System. Die Kläger hätten ein Interesse daran, zu erwirken, daß nur objektive Kriterien bei der Bestimmung der Repräsentativität der Gewerkschaftsorganisationen berücksichtigt würden, so wie es bei dem Gewerkschaftsstatut der Gendarmen der Fall sei.

A.3.7. Als Militärperson des Reservekadets - und somit als ehemalige Militärperson des aktiven Kadets - und als Verantwortlicher innerhalb der A.C.M.S.-Vertretung habe Ph. Vande Castele ein ausreichendes Interesse an der Anfechtung der bestrittenen Bestimmungen.

Außerdem sei die Ermächtigung, die das Exekutivbüro der A.C.M.S. den Mitgliedern Carion und Vande Castele erteilt habe, rechtsgültig. Es sei nämlich die Eigenart des militärischen Amtes zu berücksichtigen. Es sei für Militärpersonen unmöglich, regelmäßig an Sitzungen teilzunehmen und Gewerkschaftstätigkeiten zu unternehmen. Deshalb sei in der Satzung zwar vorgesehen, daß das Exekutivbüro der A.C.M.S. den Beschluß fasse, vor Gericht aufzutreten, aber es sei anzunehmen, daß bestimmte Verantwortliche mit der materiellen Durchführung dieses Beschlusses beauftragt werden könnten. Das Auftreten des gesamten Exekutivbüros bei der Prozeßführung sei praktisch unmöglich. Die Satzung der A.C.M.S. sei also dahingehend auszulegen, daß eine Übertragung der Prozeßführungszuständigkeit möglich sei. Das Exekutivbüro habe somit in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1994 beschlossen, die Satzung in diesem Sinne auszulegen.

Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 789

A.4.1. Die Klageschrift des Nationaal Syndicaat der Militairen (N.S.M.) sei unzulässig, da sie nicht vom Verwaltungsrat eingereicht worden sei, wie es die Satzung erfordere, sondern nur von P. Bleyfuesz.

Des weiteren werden hinsichtlich des N.S.M. *mutatis mutandis* die gleichen Argumente vorgebracht wie diejenigen, die hinsichtlich der A.C.M.S. im Schriftsatz des Ministerrates in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776 enthalten sind.

A.4.2. Die übrigen Kläger würden kein einziges Element anführen, aus dem hervorgehen würde, daß sie infolge der angefochtenen Bestimmungen einen Nachteil erleiden würden.

A.4.3. Die Kläger Bleyfuesz und Beun hätten kein persönliches und unmittelbares Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen.

A.4.4. Schließlich übernimmt der Ministerrat die Argumente aus dem Schriftsatz, der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776 hinterlegt wurde.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 789

A.5.1. Der von P. Bleyfuesz namens des N.S.M. eingereichte Antrag auf Klagerücknahme wird zurückgezogen.

Kraft der Geschäftsordnung des N.S.M. könne der Verwaltungsrat einen Sprecher bestimmen. In Anbetracht des vom Hof verkündeten Urteils Nr. 15/95 vom 9. Februar 1995 richte sich die klagende Partei N.S.M. nach dem Ermessen des Hofes.

A.5.2. Die klagende Partei N.S.M. habe in der Klageschrift konkret dargelegt, worin ihr Interesse bestehe. Berufliche Gewerkschaftsorganisationen, die nicht einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen seien, hätten ein Interesse an der Anfechtung des Systems der von Rechts wegen geltenden Repräsentativität. Das Vorhandensein des rechtlich erforderlichen Interesses setze nicht voraus, daß das N.S.M. bei der Zählung der Mitglieder als größte berufliche Gewerkschaftsorganisation hervortrete.

A.5.3. Der Kläger P. Bleyfuesz habe in seiner Eigenschaft als Militärperson des aktiven Kadets, als nationaler Gewerkschaftsvertreter des N.S.M. und als Generalsekretär und Vorsitzender des Verwaltungsrates des N.S.M. ein ausreichendes Interesse daran, die Bestimmungen des Gewerkschaftsstatuts der Streitkräfte der Kontrolle des Hofes zu unterwerfen.

Als ehemalige Militärperson des aktiven Kadets und des Reservekadets (Unteroffizier) und Verantwortlicher innerhalb des Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren habe der Kläger F. Beun ebenfalls ein ausreichendes Interesse. Laut Artikel 12 5° des Gesetzes vom 11. Juli 1978 dürften die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen ehemalige Militärpersonen unter ihren Mitgliedern zählen.

A.5.4. Dem Argument, dem zufolge das N.S.M. erst nach erfolgter Durchführung der

Zählung ein Interesse hätte, könne alleine schon deshalb nicht beigepflichtet werden, weil vorgeschrieben sei, daß Nichtigkeitsklagen innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm im *Belgischen Staatsblatt* zu erheben seien.

A.5.5. Im übrigen übernehmen die klagenden Parteien die Argumente aus dem Erwidierungsschriftsatz, der in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776 eingereicht wurde.

- B -

In bezug auf die Algemene Centrale der Militaire Syndikaten und das Nationaal Syndicaat der Militairen

Hinsichtlich der Prozeßfähigkeit

B.1. Im Prinzip verfügt eine faktische Vereinigung, im vorliegenden Fall eine berufliche Gewerkschaftsorganisation des Militärpersonals, nicht über die erforderliche Fähigkeit, eine Klage auf Nichtigklärung vor dem Hof einzureichen.

Anders verhält es sich, wenn sie in Angelegenheiten auftritt, für welche sie gesetzmäßig als Rechtsgebilde anerkannt ist, und wenn, während sie gesetzmäßig als solche am Funktionieren des öffentlichen Dienstes beteiligt ist, gerade die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an diesem Funktionieren in Frage gestellt werden.

Insofern die Algemene Centrale der Militaire Syndikaten und das Nationaal Syndicaat der Militairen durch königliche Erlasse vom 27. Februar 1985 (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. März 1985) anerkannt wurden und Mitglieder des noch bestehenden Beratungsausschusses des Militärpersonals sind (Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1964, abgeändert durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 6. Dezember 1993, *Belgisches Staatsblatt* vom 11. Dezember 1993), sind sie berechtigt, vor Gericht aufzutreten, um die Nichtigklärung von Bestimmungen, die ihre Beteiligung am öffentlichen Dienst regeln oder eine indirekte Auswirkung darauf haben, zu erreichen.

Insofern, als die klagenden Parteien vor dem Hof auftreten, um Bestimmungen für nichtig erklären zu lassen, welche eine Einschränkung ihrer Vorrechte zur Folge haben, sind sie im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof Personen gleichzusetzen.

Die beiden Gewerkschaftsorganisationen verfügen im vorliegenden Fall demzufolge über die erforderliche Fähigkeit, vor dem Hof aufzutreten.

Hinsichtlich der Prozeßvertretung

B.2.1. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776 wurde « für die A.C.M.S. » von Ph. Vande Castele und J.-M. Carion eingereicht und unterzeichnet. Die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 789 wurde « für das N.S.M. » von P. Bleyfuesz eingereicht und unterzeichnet.

Gemäß Artikel 19 der Satzung der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten, die am 13. August 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist ausschließlich das Exekutivbüro befugt, « im Namen und für Rechnung der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten vor Gericht aufzutreten », und werden von ihm insbesondere « bei den Höfen und Gerichten, dem Schiedshof, dem Staatsrat und den Verwaltungsgerichtsbarkeiten und -kollegien alle Schriftstücke hinterlegt und alle Verfahren eingeleitet ».

Gemäß Artikel 25 der Satzung des Nationaal Syndicaat der Militairen, die am 13. August 1994 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wurde, ist ausschließlich der Verwaltungsrat befugt, im Namen und für Rechnung dieser Organisation vor Gericht aufzutreten, und werden von ihm insbesondere « bei den Höfen und Gerichten, dem Schiedshof, dem Staatsrat und den Verwaltungsgerichtsbarkeiten und -kollegien alle Schriftstücke hinterlegt und alle Verfahren eingeleitet ».

Wenn eine faktische Vereinigung berechtigt ist, vor Gericht aufzutreten, um ihre Rolle bei dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes zu verteidigen, hat sie bezüglich der Frage, durch wen sie vor Gericht vertreten werden kann, ihrer eigenen Satzung Rechnung zu tragen.

Die jeweiligen Satzungen der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten und des Nationaal Syndicaat der Militairen - in denen Bereiche bestehen, die die jeweiligen Personalkategorien vertreten (Freiwillige, Unteroffiziere und Offiziere) und als solche, was die Algemene Centrale der Militaire Syndikaten betrifft, im Exekutivbüro bzw., was das Nationaal Syndicaat der Militairen betrifft, im Koordinationsausschuß vertreten sind - sehen nicht die Möglichkeit vor, die Prozeßvertretung zu übertragen.

B.2.2. Das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung in den jeweiligen Satzungen der vorgenannten Gewerkschaften wird nicht durch die im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. Dezember 1994 veröffentlichte « Auslegung der Satzung » behoben.

Es genügt die Feststellung, daß die Rückwirkung auf den 13. August 1994, die die klagenden Parteien dieser Auslegung einräumen, Dritten gegenüber nicht entgegenhaltbar ist und somit nicht in zweckdienlicher Weise vor dem Hof geltend gemacht werden kann.

B.2.3. Insofern, als die Nichtigkeitsklagen von der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten und dem Nationaal Syndicaat der Militairen erhoben wurden, sind sie unzulässig in Ermangelung der erforderlichen Fähigkeit der namens dieser Vereinigungen auftretenden Personen.

In bezug auf J.-M. Carion, F. Beun und P. Bleyfuesz

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.2. J.-M. Carion, F. Beun und P. Bleyfuesz beantragen in ihrem eigenen Namen die Nichtigerklärung jenes Teils von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1994, der es den Militärpersonen ermöglicht, einer Gewerkschaftsorganisation beizutreten, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerk-

schaftsorganisation angeschlossen ist. Die Kläger, die aufgrund der vorgenannten Bestimmung nicht daran gehindert werden, einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation beizutreten, können kein eigenes Interesse geltend machen, um andere Militärpersonen daran zu hindern, einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist, beizutreten. Ihre Klage gegen die vorgenannte Bestimmung ist demzufolge unzulässig.

B.3.3. Die übrigen angefochtenen Bestimmungen richten sich ausschließlich an die Gewerkschaftsorganisationen und betreffen lediglich ihre Beteiligung bzw. die Möglichkeit ihrer Beteiligung an dem Funktionieren des öffentlichen Dienstes.

Solche Bestimmungen betreffen J.-M. Carion, F. Beun und P. Bleyfuesz nicht unmittelbar, soweit diese, die in ihrem eigenen Namen auftreten, sich einerseits auf ihre Eigenschaft als Militärperson bzw. ehemalige Militärperson und andererseits auf ihre Eigenschaft als Gewerkschaftsvertreter oder Verantwortlicher einer der klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck berufen, ohne aufzuzeigen, daß sie in der letztgenannten Eigenschaft beruflich tätig sind.

B.3.4. Die Klagen sind unzulässig, soweit sie von J.-M. Carion, F. Beun und P. Bleyfuesz erhoben worden sind.

In bezug auf die klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck

B.4. Keine der klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck ist eine Gewerkschaftsorganisation im Sinne von Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1978.

B.5.1. Die Koninklijk Onderling Verbond der Belgische Onderofficieren genannte Vereinigung bezweckt unter anderem,

« 1° Jede Tätigkeit zu entfalten, die geeignet ist, die Rechte und die beruflichen, sozialen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren;

(...)

5° Die Vertretung ihrer Mitglieder und der Anspruchsberechtigten bei den offiziellen Instanzen.

(...) »

Die Vereniging van Belgische Militairen van het Lager Kader bezweckt unter anderem,

« 1° Jede Tätigkeit zu entfalten, die geeignet ist, die Rechte und die beruflichen, sozialen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. »

Die Vereniging van Officieren in Actieve Dienst bezweckt unter anderem,

« die rechtmäßigen Interessen der Offiziere der Streitkräfte zu wahren ».

B.5.2. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und

daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

Demzufolge müssen die angefochtenen Bestimmungen geeignet sein, den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen ohne Erwerbzweck unmittelbar und in ungünstigem Sinne zu betreffen.

B.5.3. Artikel 1 § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 1994, ermöglicht es den Militärpersonen, entweder einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation von Militärpersonen, oder einer Gewerkschaftsorganisation, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist, beizutreten. Der angefochtene Teil dieser Bestimmung bezieht sich auf das Recht der Militärpersonen, einer an letzter Stelle genannten Gewerkschaftsorganisation beizutreten. Dieser Teil wirkt sich nicht in ungünstigem Sinne auf die Verwirklichung des jeweiligen Vereinigungszwecks der vorgenannten Vereinigungen aus, weshalb ihre gegen diesen Teil gerichtete Klage wegen fehlenden Interesses unzulässig ist.

B.5.4. Artikel 4 § 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. April 1994, bestimmt, daß die Vertretung der repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Verhandlungsausschuß des Militärpersonals Mandatsträger jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation umfaßt, die zur Hälfte aus Militärpersonen bestehen muß. Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung der Wortfolge « zur Hälfte ».

Die angefochtene Bestimmung ermöglicht es, daß die Gewerkschaftsvertretungen zur Hälfte aus Nicht-Militärpersonen bestehen, verhindert aber nicht, daß die Vertreter alle Militärpersonen sein können. Sie steht der Verwirklichung des jeweiligen Vereinigungszwecks der klagenden Vereinigungen nicht im Wege und kann diesem Vereinigungszweck demzufolge nicht in ungünstigem Sinne betreffen. Die gegen die diesbezügliche Bestimmung gerichtete Klage ist wegen fehlenden Interesses als unzulässig abzuweisen.

B.5.5. Der angefochtene Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 ändert Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 ab. Nach dem ursprünglichen Wortlaut des besagten Artikels 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 galten als repräsentativ, um im Verhandlungsausschuß vertreten zu sein, einerseits die anerkannten Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind, und andererseits die anerkannte berufliche Gewerkschaftsorganisation, die - unter der Aufsicht eines Ausschusses, dem ein Magistrat vorsitzt - zum einen nachweist, daß sie die höchste Anzahl Beitragspflichtiger im aktiven Dienst zählt, und zum anderen, daß diese Mitglieder wenigstens zehn Prozent der Gesamtheit der Militärpersonen des aktiven Kadern ausmachen.

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 beschränkt sich darauf, was die Möglichkeit der Vertretung im Verhandlungsausschuß betrifft, für die beruflichen Gewerkschaftsorganisationen eine der Voraussetzungen für ihre Repräsentativität, nämlich daß sie wenigstens zehn Prozent der Gesamtheit der Militärpersonen des aktiven Kadern ausmachen, zu streichen. Laut den Vorarbeiten zur angefochtenen Gesetzesbestimmung erfolgte diese Streichung, damit die Anwesenheit einer beruflichen Gewerkschaftsorganisation im Verhandlungsausschuß gewährleistet wird (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1266/1, S. 5). Die angefochtene Bestimmung hat somit jene Vorschrift aufgehoben, bei der festgestellt wurde, daß sie die Vertretung der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen im Verhandlungsausschuß verhinderte.

Es ist ausgeschlossen, daß eine Aufhebungsbestimmung geeignet wäre, sich in ungünstigem Sinne auf die Zielsetzungen der klagenden Vereinigungen auszuwirken.

Die von den klagenden Vereinigungen gegen die vorgenannte Bestimmung erhobene Klage ist demzufolge unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Insofern, als die Klage sich außerdem gegen die Bestimmungen von Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, die nicht durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 abgeändert wurden, richtet, kann diese Klage wegen verspäteter Einreichung nicht berücksichtigt werden.

B.5.6. Artikel 11 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1994 organisiert die Zählung der im aktiven Dienst der Armee befindlichen Mitglieder der anerkannten beruflichen Gewerkschaftsorganisationen.

Die Zählung kann an und für sich den jeweiligen Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen nicht berühren. Sie stellt eine bloße Vorbereitungsmaßnahme dar, damit Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 durchgeführt werden kann.

Nachdem zu B.5.5 festgestellt wurde, daß die Klage gegen die Bestimmung, die Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 1978 abändert - Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 1994 -, sowie gegen den unveränderten Teil dieses Artikels 5 unzulässig ist, ist auch die Klage gegen Artikel 11 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. April 1994, als unzulässig zurückzuweisen.

B.5.7. Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1978, ersetzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. April 1994, bestimmt, welche Bedingungen die Gewerkschaftsorganisationen im Hinblick auf die Anerkennung erfüllen müssen. Die klagenden Vereinigungen fechten lediglich jene Vorschrift an, die beinhaltet, daß die Gewerkschaftsorganisationen, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind, nicht die in Artikel 12 Absatz 1 5° des Gesetzes vom 11. Juli 1978 festgelegten Bedingungen erfüllen müssen, d.h.:

- ausschließlich als Mitglieder das in Artikel 1 genannte Militärpersonal und das ehemalige Militärpersonal umfassen;
- in keiner Form an Organisationen gebunden sein, die andere Interessen als die des Militärpersonals, des ehemaligen Militärpersonals oder ihrer Anspruchsberechtigten vertreten;
- ihre Satzung und die Liste ihrer verantwortlichen Vertreter im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht haben.

Diese Erfordernisse selbst werden nicht von den klagenden Parteien angefochtenen, nur die Befreiung von denselben, was die Gewerkschaftsorganisationen betrifft, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen sind, da es den Militärpersonen erlaubt ist, einer Gewerkschaftsorganisation beizutreten, die einer im Nationalen Arbeitsrat vertretenen Gewerkschaftsorganisation angeschlossen ist.

Keine der klagenden Vereinigungen bezweckt laut ihrer Satzung die Verteidigung der beruflichen Gewerkschaftsorganisationen. Der bloße Umstand, daß die ins Auge gefaßten, anderen Gewerkschaftsorganisationen die angeführten Anerkennungsbedingungen nicht zu erfüllen brauchen, ist nicht geeignet, die Verwirklichung des jeweiligen Vereinigungszwecks der klagenden Vereinigungen zu beeinträchtigen. Sie sind also nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der

angefochtenen Bestimmung betroffen.

Die Klage gegen diese Bestimmung ist unzulässig.

B.6. Die von den klagenden Vereinigungen ohne Erwerbszweck erhobenen Klagen sind in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses unzulässig.

In bezug auf die Klagerücknahme in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 776

B.7. Mit Schreiben vom 27. Januar 1995 haben J.-M. Carion und Ph. Vande Castele namens des Exekutivbüros der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten einen Antrag auf Klagerücknahme gestellt.

Da J.-M. Carion und Ph. Vande Castele nicht über die erforderliche Fähigkeit verfügen, namens der Algemene Centrale der Militaire Syndikaten Klage zu erheben, kann der Hof nicht über den von ihnen eingereichten Antrag auf Klagerücknahme befinden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Juli 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève